

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Vires Conferre Interim Management GmbH (nachfolgend: Auftragnehmer) und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB). Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die vorliegenden AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien dieses Vertrags, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
Ohne eine schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, aus der sich anderes ergibt, stellt eine Terminvereinbarung des Auftraggebers mit einem vom Auftragnehmer vorgestellten Bewerber eine Annahme dieser AGB dar.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber entsprechend dem Anforderungsprofil Bewerber zu suchen und jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig auszuführen. Der Erfolg einer Vermittlung besteht in dem Abschluss eines freien Dienst- oder Arbeitsvertrags zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber. Die Honorarforderung bleibt hiervon unberührt.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Unterlagen, Daten und Informationen, die für die Auftragsausführung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer sichert eine vertrauliche Behandlung aller Daten und Informationen zu. Diese werden ausschließlich zur Vermittlungstätigkeit genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
Die ihm überlassenen Bewerbungsunterlagen darf der Auftraggeber nur zum Zwecke der Besetzung einer Vakanz verwenden. Er ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Unterlagen, Informationen oder sonstige Angaben über die vom Auftragnehmer vorgestellten Bewerber an Dritte weiterzugeben oder diese Personen Dritten vorzustellen. Die Unterlagen abgelehnter Bewerber sind zu vernichten.
- Alle den Bewerber betreffenden Angaben beruhen auf Auskünften und Informationen des Bewerbers selbst oder Dritter. Der Auftragnehmer kann deshalb keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen.
Der Auftragnehmer übernimmt für die Eignung eines dem Auftraggeber vorgestellten Bewerbers keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr. Der Auftragnehmer kann nicht garantieren, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird bzw. sich anderweitig entscheidet. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung und aus jedem sonstigen Rechtsgrunde gegenüber dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.
Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Prüfung von Referenzen einschließlich der Bestätigung von beruflichen oder akademischen Qualifikationen und wird sich von der Eignung eines vom Auftragnehmer vorgestellten Bewerbers selbst bzw. durch bevollmächtigte Mitarbeiter überzeugen, bevor er mit den vorgestellten Bewerbern kontrahiert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die etwa notwendige Beschaffung von Arbeits- oder anderen Erlaubnissen, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Aufträge, die er an die vom Auftragnehmer vorgestellten Bewerber ggf. erteilt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Handlungen des Bewerbers, die zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden könnten.
- Der Vertragsabschluss mit einem vorgeschlagenen Bewerber muss dem Auftragnehmer innerhalb einer Woche vom Auftraggeber mitgeteilt werden. Wird der freie Dienst- bzw. Arbeitsvertrag zu anderen als den vereinbarten Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für eine andere Stelle und/oder in einem verbundenen Unternehmen eingestellt, so berührt dies den Honoraranspruch des Auftragnehmers nicht. Stellt der Auftraggeber einen ihm durch den Auftragnehmer vorgeschlagenen Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt (innerhalb von 12 Monaten) ein, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung des Honorars unberührt.
- Falls der Auftraggeber einen Bewerber, der ihm ursprünglich durch den Auftragnehmer vorgestellt wurde, einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder Personenmehrheit vorstellt oder sonst bekannt macht, ist der Auftraggeber zur Zahlung eines Honorars wie unter Punkt 7 beschrieben verpflichtet, wenn der ursprünglich vom Auftragnehmer vorgestellte Bewerber von dieser anderen natürlichen oder juristischen Person oder Personenmehrheit als Interim Manager engagiert wird. Kommt es dagegen durch Vermittlung des Auftraggebers zum Abschluss eines Arbeitsvertrags, ist der Auftraggeber zur Zahlung eines Honorars wie unter Punkt 10 beschrieben verpflichtet.
- Kommt es durch die Vermittlung des Auftragnehmers zum Abschluss eines freien Dienstvertrags (Interim Management), beträgt das Erfolgshonorar, sofern nicht anders vereinbart, 30% der vom Interim Manager dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Vergütung zuzüglich MwSt.. Die Zahlungsverpflichtung besteht so lange, wie der Interim Manager für den Auftraggeber oder für eine mit dem Auftraggeber rechtlich verbundene Gesellschaft tätig ist; außerdem besteht sie unabhängig davon, in welcher Position der Interim Manager beim Auftraggeber eingesetzt wird. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils unverzüglich über die vom Interim Manager in Rechnung gestellte Vergütung durch Übersendung von Ablichtungen der Rechnungen zu informieren. Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Der Auftraggeber stellt im Falle der projektbezogenen Dienstverschaffung eines freiberuflich tätigen Interim Managers durch die Art und Weise der Vertragsgestaltung und -abwicklung sowie durch geeignete interne Organisationsmaßnahmen sicher, dass der mit dem freiberuflich tätigen Interim Manager geschlossene Dienstvertrag nicht nachträglich in einen Arbeitsvertrag umgedeutet werden kann.
- Dem Auftraggeber ist es untersagt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers in den ersten 12 Monaten nach Ende der vereinbarten Projektzeit eine vertragliche Zusammenarbeit mit dem Interim Manager direkt oder indirekt vorzunehmen. Wird ein durch den Auftragnehmer vermittelter Interim Manager innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der letzten Tätigkeit im Rahmen des vermittelten Interim Einsatzes erneut vom Auftraggeber interimistisch engagiert, steht dem Auftragnehmer das nach Punkt 7 fällige Honorar zu.
- Kommt es durch die Vermittlung des Auftragnehmers zum Abschluss eines Arbeitsvertrages, beträgt das Erfolgshonorar, sofern nicht anders vereinbart, 30% des Jahresbruttogehalts zzgl. der gesetzlichen MwSt. Zum Jahresbruttogehalt gehören auch steuerlich vergünstigte Sonderzahlungen oder sonstige Sondervergütungen, die das tatsächliche Einkommen des vermittelten Bewerbers erhöhen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer jeweils unverzüglich über das vertraglich vereinbarte Jahresbruttogehalt durch Übersendung von Ablichtungen der die Vergütung betreffenden Teile des Arbeitsvertrags zu informieren. Die Rechnung wird nach Vertragsunterzeichnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Wird ein durch den Auftragnehmer vermittelter Interim Manager während des Interim Mandats oder innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der letzten Tätigkeit im Rahmen des vermittelten Interim Einsatzes in eine Festanstellung übernommen, ist dem Auftragnehmer das nach Punkt 10 fällige Honorar zu zahlen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Für alle Ansprüche, die sich im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Durchführung ergeben, gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Werden im Rahmen einer Sondervereinbarung einzelne Punkte der AGB geändert oder außer Kraft gesetzt, so behalten alle übrigen Punkte ihre Gültigkeit.

Steuernummer	27/571/50115
USt-ID	DE307057840
Bank	Cronbank AG
BIC	GENODE51CRO
IBAN	DE21 5053 0000 0000 3064 10